

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven
Masterstudiengang „Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“ (M.A.)
der Fakultät II - Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 03.05.2021
-Lesefassung-**

Der Fakultätsrat der Fakultät II - Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 17.02.2021 die folgende Änderung der Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“ (M.A.) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 16.06.2020 (Amtliche Mitteilungen 32/2020 der Carl von Oldenburg) beschlossen. Sie wurde vom Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am 09.03.2021 und vom MWK am 27.04.2021 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“ (M.A.). In diesem Masterstudiengang werden folgende fünf Schwerpunkte angeboten:

- Nachhaltigkeitsmanagement,
- Accounting, Finance, Taxation,
- Unternehmensführung,
- Recht der Wirtschaft,
- China – Wirtschaft und Sprache (CHI).

Der gewählte Schwerpunkt im Masterstudiengang Wirtschafts- und Rechtswissenschaften soll in der Bewerbung angegeben werden.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Wirtschafts- und Rechtswissenschaften ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Gesamtumfang von mindestens 180 Leistungspunkten in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang in den Wirtschaftswissenschaften mit rechtswissenschaftlichen Anteilen oder in den Rechtswissenschaften mit wirtschaftswissenschaftlichen Anteilen oder in einem anderen fachlich geeigneten Studiengang, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt. Fachlich geeignet ist ein vorangegangener Studiengang, der Kompetenzen mindestens

- im Umfang von 18 Leistungspunkten in Betriebswirtschaftslehre (BWL) und
- im Umfang von 12 Leistungspunkten in Volkswirtschaftslehre (VWL) sowie
- im Umfang von 12 Leistungspunkten in den Rechtswissenschaften

vermittelt hat.

Bewerberinnen und Bewerber für den Schwerpunkt China – Wirtschaft und Sprache können bis zu 24 Leistungspunkte innerhalb der ersten beiden Semester nachstudieren, wenn Kenntnisse der chinesischen Sprache, die den Modulen wir863 und wir866 gemäß der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg entsprechen, nachgewiesen werden.

Die Entscheidung, ob die Zugangsvoraussetzungen bei der jeweiligen Bewerberin oder dem jeweiligen Bewerber vorliegen, insbesondere ob ein Studiengang fachlich geeignet ist, trifft der zuständige Zulassungsausschuss. Die positive Feststellung der Zugangsvoraussetzungen kann mit der Nebenbestimmung verbunden werden, noch fehlende Module im Umfang von insgesamt max. 12 Leistungspunkten (bei dem Schwerpunkt CHI 24 Leistungspunkte) innerhalb von zwei Semestern nachzuholen, sofern Kompetenzen gem. Satz 2 im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten nachgewiesen werden können.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum 01.04. des Folgejahres der Einschreibung (bei Einschreibung zum Wintersemester) in diesen Masterstudiengang erlangt wird. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch einen ersten Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Der Nachweis ist zu erbringen durch die in der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ in der jeweils aktuellen Fassung genannten „Prüfungen zum Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit“, die als „Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen“ gelten. Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit ist befreit, wer entweder eine der in der RO-DT § 8 Abs. 2 bezeichneten Prüfungen bereits bestanden hat oder durch die örtlichen Einschreibungs- oder Prüfungsordnungen von einem Nachweis freigestellt ist (RO-DT § 8 Abs. 3). Die nachgewiesene Qualifikation darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als 2 Jahre sein. In Zweifelsfällen entscheidet der Zulassungsausschuss über das Vorliegen der deutschen Sprachkenntnisse.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine englische Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch einen ersten Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang erworben haben, müssen darüber hinaus für das Studium ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 gemäß des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) nachweisen. Der Nachweis kann in Form eines Sprachtestzertifikates erbracht werden, das vom Sprachenzentrum der Universität Oldenburg oder von einem professionellen Sprachtestanbieter ausgestellt wurde. Voraussetzung ist, dass sich die Niveaustufe eindeutig auf die Kategorien des GeR übertragen lassen und das Sprachtestzertifikat außerhalb einer Modulprüfung erworben wurde. Eine Auflistung der standardmäßig akzeptierten Sprachtestnachweise kann dem „Übersichtsbogen Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang WiRe“ entnommen werden.

Die nachgewiesene Qualifikation darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als 2 Jahre sein.

In Zweifelsfällen entscheidet der Zulassungsausschuss über das Vorliegen der englischen Sprachkenntnisse.

Die positive Feststellung der Zugangsvoraussetzungen kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Feststellung der Zugangsvoraussetzungen die erforderlichen englischen Sprachkenntnisse nicht vorliegen und diese nicht innerhalb von einem Semester nachgeholt und nachgewiesen werden.

(5) Bewerberinnen und Bewerber für den Schwerpunkt China – Wirtschaft und Sprache, die weder eine chinesische Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch einen ersten Hochschulabschluss in einem chinesischsprachigen Studiengang erworben haben, müssen zusätzlich einen Nachweis über chinesische Sprachkenntnisse erbringen. Die Mindestqualifikation ist gegeben durch entweder

- Nachweis über chinesische Sprachkenntnisse nach HSK I (Elementarstufe) oder
- eine andere vergleichbare Prüfung (z. B. YCT) mit entsprechender Punktzahl oder
- das Bestehen eines Einstufungstests, mit dem die Voraussetzungen zur erfolgreichen Teilnahme am Modul „wir 863 Wirtschafts- und Rechtschinesisch I“ geprüft werden.

Die nachgewiesene Qualifikation darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als 2 Jahre sein.

In Zweifelsfällen entscheidet der Zulassungsausschuss über das Vorliegen der chinesischen Sprachkenntnisse.

Die positive Feststellung der Zugangsvoraussetzungen kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Feststellung der Zugangsvoraussetzungen die erforderlichen chinesischen Sprachkenntnisse nicht vorliegen und diese nicht innerhalb von einem Semester nachgeholt und nachgewiesen werden.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang „Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“ beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung ist über das Online-Portal der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg einzureichen. Bewerberinnen und Bewerber mit einem ausländischen Studienabschluss reichen ihre Bewerbung über uni-assist ein. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Für höhere Semester muss die Bewerbung mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester und bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind folgende Nachweise in beglaubigter Kopie beizufügen:

- a) Nachweise nach § 2 Abs. 1 bzw. Abs. 2, insbesondere das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs bzw. des diesem gleichwertigen Studiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Nachweise nach § 2 Abs. 3, 4 und 5.
- c) ggf. Nachweise über wissenschaftliche Tätigkeiten, praktische Erfahrungen (z. B. Berufs- und Praktikantentätigkeit) und soziales Engagement nach § 4 Abs. 2.
- d) Den Bewerbungsunterlagen ist zudem der „Übersichtsbogen Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang WiRe“ beizufügen, in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber ihre bzw. seine studienangesspezifischen Vorerfahrungen darlegt und aus dem sich ergibt:
 - der gewünschte Studienschwerpunkt,
 - mit welchen erfolgreich absolvierten Modulen die Bewerberin bzw. der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gem. § 2 Abs. 1 erfüllt,
 - dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Sprachnachweise gem. § 2 Abs. 3, 4 und 5 besitzt,
 - falls vorhanden, welche wissenschaftlichen und/oder praktischen Erfahrungen und Tätigkeiten und welches soziale Engagement die Bewerberin bzw. der Bewerber gem. § 4 Abs. 1 nachweisen kann.

Nachweise nach § 3 Abs. 2 c) können auch als einfache Kopie eingereicht werden.

Falls die Originalnachweise nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, ist neben der beglaubigten Kopie eine beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung beizufügen.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- und fristgerecht eingehen, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Das hochschuleigene Auswahlverfahren richtet sich nach einer Rangliste, die sich aus einer Punktevergabe für die Abschlussnote bzw. die Durchschnittsnoten nach § 2 Abs. 2 der zu berücksichtigenden Bewerberinnen und Bewerber und weiteren Kriterien, die im Folgenden (Abs. 2) dargestellt werden, ermittelt. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

(2) Für die Vergabe der Punktzahlen gilt folgendes Punkteschema:

Gesamtdurchschnittsnote des Bachelorabschlusses	Weitere Kriterien
Durchschnittsnote 1,00 bis 1,25 = 10 Punkte	Einschlägige wissenschaftliche Tätigkeit oder praktische Erfahrungen im entsprechenden Studienfach: 1 bis 3 Punkte Soziales Engagement: 1 Punkt
Durchschnittsnote 1,26 bis 1,50 = 9 Punkte	
Durchschnittsnote 1,51 bis 1,75 = 8 Punkte	
Durchschnittsnote 1,76 bis 2,00 = 7 Punkte	
Durchschnittsnote 2,01 bis 2,25 = 6 Punkte	
Durchschnittsnote 2,26 bis 2,50 = 5 Punkte	
Durchschnittsnote 2,51 bis 2,75 = 4 Punkte	
Durchschnittsnote 2,76 bis 3,00 = 2 Punkte	
Durchschnittsnote 3,01 bis 3,50 = 1 Punkt	
Durchschnittsnote 3,51 bis 4,00 = 0 Punkte	

(3) Der zuständige Zulassungsausschuss (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.

§ 5 Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang „Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät II bestellt einen Zulassungsausschuss aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern und einem Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme sowie 1 stellvertretende(s) Mitglied(er) je Statusgruppe/Mitglied.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich zusammen aus mindestens

- zwei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe sowie
- einem Mitglied der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe.

(3) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder sowie ihrer/s stellvertretenden Mitglieder(s) beträgt 2 Jahre, die des studentischen Mitglieds sowie seines/r stellvertretenden Mitglieds(er) ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich.

(4) Der Zulassungsausschuss wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(5) Die Aufgaben des Zulassungsausschusses sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen, ggf. die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich geeignet ist,

c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

(6) Der Zulassungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät II nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Nehmen nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerberinnen und/oder Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, zugelassen (Nachrückverfahren). Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens am 15. Oktober abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden durch Los vergeben.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Bewerberinnen und Bewerber mit vorläufiger Zugangsberechtigung gemäß § 2 Abs. 2 sind exmatrikuliert, wenn der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 01.04. des Folgejahres der Einschreibung (bei Einschreibung zum Wintersemester) in diesen Masterstudiengang nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 3 noch fehlende Module nachzuholen haben, werden exmatrikuliert, wenn die erforderlichen Nachweise über das rechtzeitige Nachholen der fehlenden Module nicht binnen zwei Semestern erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen,

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.